

Die neue Jagdgesetzgebung

Orientierung in den Hegeringen



Ziel des heutigen Tages

- Wir kennen den Aufbau des neuen Gesetzes.
- Wir kennen die wichtigsten Neuerungen.
- Wir wissen, wo wir was suchen müssen.

Die Gesetzgebung gilt in der vorliegenden Form!

Inhalt der Orientierung

1. Gliederung Gesetz und Verordnung
2. Jagdberechtigung
3. Jagdplanung
4. Jagdausübung
5. Jagdaufsicht
6. Arten- und Lebensraumschutz
7. Strafbestimmungen
8. Wildschaden
9. Finanzielles

1. Gliederung Gesetzgebung

- **Allgemeines (Zweckartikel)**
- Revierjagd
- Jagdberechtigung
- Planung, Betrieb und Aufsicht der Jagd
- Arten- und Lebensraumschutz
- Wildschaden
- **Information und Forschung**
- Finanzielles
- Strafbestimmungen
- Ausführungsbestimmungen **und Rechtsschutz**
- **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

2. Jagdberechtigung

Berechtigt zum Bezug eines Jagdpasses :

- Neu: Treffsicherheitsnachweis (§ 10 JaV)

Ausschluss von der Jagdberechtigung:

- Neu: keine Waffen besitzen, erwerben, tragen dürfen (§ 11 JaG)

2. Jagdberechtigung

Bezug eines Jagdpasses (§ 11 JaV):

- Das Departement stellt die Jahresjagdpässe aus
- Der Jagdverein stellt die Tagesjagdpässe aus **nur gültig wenn vor Jagdbeginn ausgefüllt:**
 - mit Datum
 - mit Unterschrift Jagdverein und Jägerin / Jäger

Allgemein:

Mit der Unterschrift auf dem Jagdpass bestätigt der Inhaber / die Inhaberin, dass sie die Voraussetzungen für den Bezug eines Jagdpasses erfüllt haben !!

2. Jagdberechtigung

Kontrolle Jagdberechtigung:

- Die Jagdleitung kontrolliert die Jagdberechtigung (§ 22 JaV)
- Der Treffsicherheitsnachweis muss mitgeführt werden

Jagdpässe Gültigkeit:

- Neu: Jagdpass für die Dauer der Pachtperiode mit Bezahlung der jährlichen Rechnung wird bestätigt, dass die Voraussetzungen für den Bezug erfüllt sind !
- Neu: Jagdlehrpass für max. 2 Jahre

2. Jagdberechtigung

Jahresjagdgäste:

- Müssen einen Solothurner Jagdpass haben (§ 12 JaV)

Begehungskarten (rote Karte):

- Nur andere Bezeichnung, gleiche Bedeutung (§ 13 JaV)
 - Jagdgäste, die nicht in Begleitung eines Mitglieds des Jagdvereines jagen, müssen eine Begehungskarte des Jagdvereines mitführen.

3. Jagdplanung

Abschussplanung Reh und Wildschwein (§ 18 JaV):

- Durch Jagdverein
- Bei problematischen oder untragbaren Wildschäden im Wald muss der Abschussplan Reh in Zusammenarbeit mit Revierförster gemacht werden
- Karte über Verbiss mindestens alle 2 Jahre neu

Das Departement legt für alle Huftierarten die Grundsätze der Jagdplanung fest (§ 17 JaV)

3. Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gämse (§ 19 JaV):

- Abschusspläne durch Departement in Wildräumen

Hegegemeinschaften in den Wildräumen (§ 19 JaV):

- Jagdvereine organisieren sich innerhalb der Wildräume
- Koord. Erfassung der Rothirsch- und Gamsbestände
- Antrag Abschussplan an Fachstelle
- Verteilung der Abschusskontingente
- Organisation einer möglichen verlängerten Jagdzeit

3. Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gams:

- Fachstelle hört Forstdienste an
- Das Departement legt den Abschussplan nach Anhörung der Jagdkommission fest

Alle Abschüsse von Rothirschen und Gämsen sind vor der Verwertung bei der Fachstelle zu melden. Gesäuge ist unverändert am Tierkörper zu belassen.

3. Jagdplanung

Abschussplan Rothirsch und Gams:

Zur Zeit werden von einem externen Büro die Daten für die Abschussplanung Gams- und Rotwild ausgewertet und Vorschläge erarbeitet, wie die Jagdplanung in den Wildräumen erfolgen könnte (z.B. Modell St. Gallen).

Wir werden Euch im Frühjahr 2018 weiter informieren.

4. Jagdausübung

Jagdbare Tierarten und Jagdzeiten (§ 15 JaV):

Im Anhang 1 aufgeführt:

Änderungen:

- *Reh:* 1. Mai bis 15. Dezember (Veto)
- *Gams:* 1. August bis 31. Oktober
- *Rothirsch:* 1. August bis 30. September
- *Kolkrabe:* 1. August bis 16. Februar
- *Kormoran:* 1. September bis Ende Februar

Nicht mehr aufgeführt sind alle Neozoen. Diese werden mit einer Verfügung neu geregelt (Liste im Anhang 1 der JSV)

4. Jagdausübung

Jagdbare Tierarten und Jagdzeiten (§ 15 JaV):

Schutz jagdbarer Tierarten während der Laktation:

- *Rehgeiss:* 1. Mai bis 30. September
- *Gams:* geschützt, wenn nicht Kitz vorgängig erlegt
- *Rothirsch:* geschützt, wenn nicht Kalb vorgängig erlegt
- *Wildschwein:* 1. März bis 30. Juni
oder wenn nicht vorgängig Frischlinge erlegt

Ausserhalb dieser Zeiten, sind laktierende Muttertiere nicht geschützt!

4. Jagdausübung

Verlängerte Jagdzeiten (§ 16 JaV):

- Wenn Abschusspläne nicht erfüllt werden konnten
- Für Bekämpfung von Tierseuchen
- Zur Verhütung von Wildschäden
- Für den Arten- und Lebensraumschutz

Die verlängerte Jagdzeit kann vom JV beantragt oder vom Departement selber verfügt werden (z.B. bei untragbaren Wildschäden im Wald)

4. Jagdausübung

Grundsätze des Jagdbetriebes (§ 20 JaV):

- Neu wird der Begriff «weidmännische» Grundsätze umschrieben (siehe Buchstaben a bis f)
 - Jagd- und Schussbarkeit beurteilen;
 - Verzicht bei ungünstiger Distanz, Winkel, Sicht, Kugelfang;
 - Zeit- und fachgerechte Nachsuche;
 - Rasches Töten durch Fangschuss od. Abfangen;
 - Schonung vor unnötiger Angst und Schmerz;
 - Beachtung der Wildbrethygiene.

4. Jagdausübung

Neues Merkblatt Sicherheit auf der Jagd

Für Treiber und Jagdberechtigte ist das Tragen von **Signalbekleidung** obligatorisch !!

4. Jagdausübung

Nachsuchen (§ 39 JaV)

Auf jedes beschossene oder angefahrene Wildtier, welches nicht auf Sichtdistanz verendet ist, muss eine fachgerechte Nachsuche mit einem geprüften Schweiss- oder Apportierhund gemacht werden !!

Nachsuchen sind innerhalb des Kantons über die Reviergrenzen hinaus ist erlaubt. Die Aneignung über die Reviergrenzen hinaus ist abzusprechen (§ 21 Abs. 3).

4. Jagdausübung

Schweisshundegruppen (§ 40 JaV):

Jagdvereine organisieren den Einsatz von Schweisshunden regional in Schweisshundegruppen.

Schweisshunde sind je nach Wildart, Art der vermuteten Verletzung und der Beschaffenheit des Geländes einzusetzen.

4. Jagdausübung

Jagdmethoden (§§ 24 bis 26 JaV):

- Bewegungsjagden wie gehabt
- Kleinräumige Bewegungsjagden in landwirtschaftlichen Kulturen auf Wildschweine ganzjährig erlaubt.
- Wasservogeljagd: nur mit geprüften Apportierhund (zwei jagdberechtigt Personen pro Hund)
- Beizjagd: wie gehabt

4. Jagdausübung

Jagdliche Hilfsmittel (§§ 27 bis 29 JaV)

- Die Schussabgabe ist nur noch **aus** dem Auto verboten.
- Art der Jagdwaffen wie gehabt
(neu formuliert: Selbstladewaffen mit einem Magazin für maximal zwei Patronen)
- Maximale Schussdistanzen sind festgelegt

4. Jagdausübung

Jagdliche Hilfsmittel (§§ 27 bis 29 JaV)

- Munition: neu im Anhang 2 (Veto)
«Zugelassene Munition, Kaliber und Schussdistanzen»
- Vollmantelgeschosse dürfen auf der Jagd weder verwendet noch mitgeführt werden!
- Schrotschuss auf Reh immer erlaubt!

4. Jagdausübung

Jagdhunde (§§ 30 und 31 JaV)

- Alle Jagdhunde und deren Kreuzungen erlaubt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen:
 - Schweisshunde; 500 m
 - Apportierhunde (Wasserjagd); Apportierprüfung
 - Vorstehhunde für Suchjagd; Vorstehprüfung
 - Wildschweinjagd; Prüfung im Wildschweingatter
 - Erdhunde für Baujagd; Prüfung für Erdhunde (Veto)
 - Bewegungsjagd; sicht- oder spurlautes Jagen

4. Jagdausübung

Schweisshunde (§ 30 Abs. 4)

- Gültige Prüfungen:
 - 500 m; muss alle 4 Jahre wiederholt werden
 - 1'000 m, einmalig ohne Wiederholung
 - Prüfungsbescheinigung von Leistungsrichter aufgrund von Leistungen in der Praxis (gleichwertig wie 500 m Prüfung)

(solche Prüfungsbescheinigungen gelten auch für Leistungen in der Praxis für die Erd- oder Wildschweinhunde)

4. Jagdausübung

Einsatz von Jagdhunden (§ 31 JaV)

- Bewegungsjagd: wie 1. Okt. bis 15. Dez.
- Wildschweinjagd: bis Ende Februar und in Maisfeldern während der Vegetationszeit
- Baujagd: 1. Okt. bis 31. Januar (Veto)

4. Jagdausübung

Zeitliche und örtliche Einschränkungen (§§ 35 - 37)

- *Nachtjagd klar definiert (1 Stunde vor oder nach Sonnenauf- bzw. -untergang)*
- *Die Jagd ist an Sonntagen und staatlichen Feiertagen verboten:*
 - *Staatlich anerkannte Feiertage sind:
Neujahr, Karfreitag, Auffahrt, 1. August, Weihnachten, Fronleichnam¹, Maria Himmelfahrt¹, Allerheiligen¹ und 1. Mai ab 12:00 Uhr (¹gilt nicht für den Bezirk Bucheggberg)*

4. Jagdausübung

Zeitliche und örtliche Einschränkungen (§§ 35 - 37)

- *An Sonntagen ist die Einzeljagd auf Wildschweine bis 05:00 Uhr und ab 18:00 Uhr erlaubt.*
 - *Während der Sommerzeit ab 21:00 Uhr*

4. Jagdausübung

Örtliche Einschränkungen der Jagd

Siehe § 37 Absatz 1

Auf Wildbrücken ist die Jagd verboten

5. Jagdaufsicht

Jagdaufsicht (§ 15 JaG)

- *Jagdaufseher / innen müssen das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen können (15 Minuten).*
- *Aufgaben der Jagdaufsicht (§ 32 JaV)*
 - *Aufsicht der eidg. / kant. Vorschriften Jagd und Leinenpflicht*
 - *Kontrolle Jagdberechtigung und Treffsicherheitsnachweis*
 - *Kontrolle der zur Jagd verwendeten Waffen und Hunde*
 - *Tierseuchen Spezialaufgaben*
 - *Beratung Wildschaden*
 - *Erlegung, Bergung und Entsorgung von verletzten und toten jagdbaren und **geschützten** Wildtieren*

5. Jagdaufsicht

Jagdbare und geschützte Wildtiere

Alle jagdberechtigten Mitglieder der Jagdvereine sind berechtigt, verletzte und kranke **jagdbare** Wildtieren **im ganzen** Kanton zu erlegen (§ 38 JaV)

Kranke oder verletzte **geschützte** Wildtiere dürfen nur durch Personen der Jagdaufsicht erlegt werden (§ 32 Abs. 1 Bst. f)

Vor der Entsorgung beim AWJF melden (§ 16 JaG)

6. Arten- u. Lebensraumschutz

- ***Wildernde Hunde (keine Änderung) (§ 41 JaV)***
- ***Fütterung von Wildtieren (§ 42 JaV)***
 - Verboten; Ausnahme Vögel
 - Korrungen nur mit Mais, einheimisches Obst oder Waldbaumfrüchte
- ***Mobile Weidenetze (§ 44 JaV)***
 - Dürfen nur installiert werden, wenn Tiere in der Weide sind
 - Drei Tage nach dem Weidegang entfernen
 - Jagdvereine können Weidenetze entfernen, wenn diese trotz Mahnung länger als 14 Tage stehen bleiben und bis 200 m vom Waldrand entfernt stehen

7. Strafbestimmungen

Ordnungsbussen Anhang 3 JaV

- Liste im Anhang 3*
- Vereinfachtes Verfahren ohne Eintrag in Strafregister*
- Wenn mehrere Übertretungen und Betrag über 300 Fr. Anzeige*

- Fehlabschüsse werden nur im OV geahndet, wenn diese innerhalb von 24 Stunden gemeldet werden.*

- Anzeigeformular wird überarbeitet*

7. Strafbestimmungen

Wertersatz (§ 37 JaG)

- Gibt es nur bei widerrechtlich erlegten oder getöteten Wildtieren !!! (Artikel 23 JSG)
- D.h. es muss eine rechtskräftige Verurteilung vorliegen
- Zuschlag bei markierten (Halsband) Wildtieren möglich
- Regierungsrat legt Wertersatz und Zuschlag für markierte Wildtiere fest (RRB)

8. Wildschaden

Verhütungsmassnahmen (§ 21 JaG)

- Pflicht zu Verhütungsmassnahmen für:
 - Landwirte
 - Waldeigentümer
 - Jagdvereine
- Unterstützung durch Kanton bei:
 - Beschaffung Grundlagen
 - Geschützte Tiere
 - Verbesserung Lebensräume
 - Schaden in Schutzwäldern / wichtigen Einstandsgebiete

8. Wildschaden

Jagdliche Verhütungsmassnahmen (§ 22 JaG)

- Regulation der Wildbestände auf tragbares Mass
- Massnahmen bei zu hohen Beständen:
 - Anordnung von Verhütungsmassnahmen
 - Vorgaben zur Bejagung und dem GV
 - Zulassung jagdberechtigter Dritter
- Massnahmen gegen einzelne Wildtiere (§ 22 Abs. 4)
 - Verpflichtung zum Abschuss einzelner schadenstiftenden Tiere

8. Wildschaden

Zumutbare Verhütungsmassnahmen (§ 46 JaV)

- Fachgerechtes und wirksames Einzäunen von:
 - Obst-, Reb- und Gemüsekulturen, Beeren, Baumschule, Gärtnereien
- Fachgerechter Schutz von:
 - Kartoffeln, Mais- und Getreidekulturen in besonders gefährdeten Gebieten, sofern näher als 50 m von Wald
- Fachgerechter Schutz von Nutztieren.
- Fachgerechter Schutz von Baumarten welche:
 - nach forstlicher Standortkartierung nicht empfohlen werden

8. Wildschaden

Selbsthilfemassnahmen (§ 47 JaV)

- Für Landwirte ist der Abschuss und Fang von Vögeln auf ihren bewirtschafteten Flächen erlaubt. Sie sprechen sich vorgängig mit dem zuständigen Jagdverein ab.
- In Wohn- und Ökonomiegebäuden und im Umkreis von 30 m sind Selbsthilfemassnahmen gegen Haarraubwild und Vögel bewilligungspflichtig.
- Selbsthilfemassnahmen sind zulässig gegen:
 - Dachs, Fuchs, Steinmarder, Marderhund, Waschbär
 - Raben- und Saatkrähe, verwilderte Haustaube, Star

8. Wildschaden

2.4 Wildschaden

Entschädigung (24 bis 27 JaG)

- Neu können auch Verhütungsmassnahmen entschädigt werden (§ 24 Abs. 2 JaG), wenn Kosten im Verhältnis zum möglichen Schaden sind
- Neu kann bei besonders wildschadengefährdeten Wiesen auch ein pauschaler Flächenbeitrag ausgerichtet werden (§ 25 Abs. 2 JaG)

8. Wildschaden

2.4 Wildschaden

Entschädigung (§§ 24 bis 27 JaG)

- Die Entschädigungspflicht entfällt (§ 25 Abs. 3 JaG:
 - keine zumutbaren Verhütungsmassnahmen gemacht
 - Jagd behindert oder verunmöglicht wird
 - wenn Selbsthilfe möglich wäre
 - keine Jagd ausgeübt werden darf
 - unter Bagatellbetrag (200.00)
 - Kulturen bereits geerntet oder pauschaler Flächenbeitrag
 - anderweitige Deckung (Hagelversicherung)
 - Schaden an Baumarten die nicht der forstliche Standortkartierung entsprechen

8. Wildschaden

2.4 Wildschaden

Entschädigung (§§ 24 bis 27 JaG)

- Die Beteiligung der JV beträgt bei Wildschweinschaden generell 35% (§ 26 JaG)
- Diese Beteiligung gilt auch für die Verhütungsmassnahmen anstelle einer Schadenabgeltung (§ 24 JaG) und die Flächenpauschalen (§ 25 Abs. 2 JaG)
- Die Beteiligung ist auf 100% der Mindestpachtsumme beschränkt (§ 26 JaG).

9. Finanzielles

Rechtsgrundlage für eine Entschädigung beim Vorkommen von Grossraubtieren (§ 31 JaG)

Total bis 10 % der Gesamtpachtzinses im Kanton

Maximal bis 25 % des Mindestpachtzinses pro Revier

Entschädigung bei Wildunfällen im Strassenverkehr

Pauschale für die Bergung und Entsorgung von Unfallwild von 200 Franken

Wenn Streitigkeiten zwischen Verursacher und Jagdverein, legt das Departement die Entschädigung fest